
Schwarzachtal-Mittelschule

Dr.-Matthias-Lechner-Straße 8

93449 Waldmünchen

Telefon 09972/2 51

Fax 09972/90 25 80

E-Mail sekretariat@schwarzachtal-mittelschule.de



Waldmünchen, 14.12.20

10. Elterninformation 2020/21:

Infektionsschutz und Unterrichtsbetrieb ab 16.12.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

erneut wurden die Anweisungen für den Infektionsschutz (Rahmenhygieneplan) und den Schulbetrieb ab 16.12.2020 der Infektionslage angepasst:

Die meisten bisherigen Maßnahmen und Regelungen behalten nach wie vor ihre Gültigkeit. Im Folgenden finden Sie die wesentlichen **Änderungen** bzw. **Neuerungen**:

1. Präsenz- und Distanzunterricht:

a) Ab Mittwoch, **16. Dezember 2020** findet bis zu den Weihnachtsferien **kein Präsenzunterricht mehr** statt.

In allen Jahrgangsstufen ausgenommen der Abschlussklassen (9aM, 9b, 10aM, 10bM) endet der Schulbetrieb vor Ort **bereits morgen, Dienstag, 15. Dezember 2020 nach dem stundenplanmäßigen Unterrichtschluss.**

b) In den **Jahrgangsstufen 5 – 8** findet **kein verpflichtender Distanzunterricht** statt.

Die Lehrkräfte stellen, den Schülern/innen jedoch für die unterrichtsfreien Tage **Materialien zum selbstständigen Üben, Vertiefen und Wiederholen** zur Verfügung und bieten insbesondere im Zeitraum bis 22. Dezember 2020 **verlässliche Kontakt- und Feedbackmöglichkeiten** zu den stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten (Vormittagsunterricht) an.

c) In den **Abschlussklassen** (9aM, 9b, 10aM, 10bM) findet **bis einschließlich Freitag, 18. Dezember, verpflichtender Distanzunterricht** statt.

Schriftliche Leistungsnachweise können in diesen Klassen bis zu den Weihnachtsferien nicht mehr stattfinden.

Schüler/innen, die Bedarf für ein **Leihgerät** (Laptop) angemeldet haben, können dieses am Dienstag., 15.12.20 nach der 1. Pause im Sekretariat empfangen.

d) Bei Bedarf kann vom **16. bis 22. Dezember** für **berechtigte Schüler/innen bis zur 6. Jgst.** eine **Notbetreuung** eingerichtet werden (siehe beigefügtes Merkblatt!).

e) **Einsatz der staatlichen Lehrkräfte:**

Für alle staatlichen Lehrkräfte besteht bis einschließlich 22. Dezember **Dienstplicht.**

- Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 9. und 10 sind bis einschließlich 18. Dezember verpflichtend im Distanzunterricht eingesetzt.

- Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 5 – 8 erstellen Materialien zum Selbststudium und stehen den Schülerinnen für Rückfragen und Feedback sowie für die Notbetreuung (s. o.!) und Aufgaben gemäß Weisung Schulleitung zur Verfügung.
- Darüber hinaus gelten die bereits für den 21./22. Dezember mitgeteilten Hinweise zum Einsatz der staatlichen Lehrkräfte auch für den 16. bis 18. Dezember.

2. Lüften:

Grundsätzlich ist alle 20 Minuten intensiv zu lüften. Da unsere Schule über eine entsprechende **Belüftungsanlage** verfügt, die kontinuierlich Frischluft von außen ansaugt, vorwärmt in die angeschlossenen Räume leitet und verbrauchte Luft ins Freie absaugt, ist dies in den angeschlossenen Räumen nicht nötig.

3. Klarsichtmasken als Mund-Nase-Bedeckung:

Das Gesundheitsministerium hat – basierend auf einer Neubewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – klargestellt, dass **Klarsichtmasken** aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen. Sie sind damit den Visieren quasi gleichgestellt und **nicht erlaubt**.

Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer **eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung** wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

4. Verhalten bei Krankheitssymptomen

Auf Empfehlung der medizinischen Fachexperten wurden die Regeln zum **Umgang mit akuten Krankheitssymptomen bei Schüler/innen** erneut angepasst.

- **krank** Schüler/innen dürfen zunächst die **Schule nicht besuchen**.
- Schüler/innen **mit leichten Erkältungssymptomen** können die Schule erst wieder besuchen, wenn
 - mindestens **48 Stunden** nach Auftreten der Symptome **kein Fieber** entwickelt wurde.
 - Im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde.
- Schüler/innen **mit akuten Krankheitssymptomen** können die Schule erst wieder besuchen, wenn
 - sie mindestens **48 Stunden symptomfrei und**
 - **48 Stunden fieberfrei sind**
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden gebeten, eine schriftliche Bestätigung (siehe Anlage!) über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vorzulegen.

5. Quarantäneanordnungen durch die Kreisverwaltungsbehörden

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall eines/r Schülers/in in einer Schulklasse wird die gesamte Klasse wie bisher unter Quarantäne gestellt („Kohortenisolation“).

Neu ist jedoch, dass die Schüler/innen sich ab dem fünften Tag nach der Erstexposition auf SARS-CoV-2 testen lassen können und bei einem negativen Testergebnis umgehend wieder den Präsenzunterricht besuchen dürfen.

Über Quarantäneanordnungen für Lehrkräfte entscheidet das Gesundheitsamt wie bisher im Einzelfall.

6. Umgang mit „Maskengegnern“

Wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beharrlich verweigert, soll der/die Schulleiter/in die Person des Schulgeländes verweisen; dies gilt künftig für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (bisher: ab Jgst. 5). Die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen sind unverzüglich zu informieren.

Über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen hinaus können Verstöße gegen die Maskenpflicht an Schulen künftig gem. § 29 Nr. 15 der 10. BayIfSMV als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz geahndet werden.

Bezüglich **Atteste, die von der Maskenpflicht befreien**, wird auf den Punkt 6 des Rahmenhygieneplanes (abrufbar unter www.km.bayern.de) verwiesen, insbesondere auf 6.1 c:

1Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. 2Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt. 3Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020 – 5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020 – W 8 E 20.1301; Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020 – RO 14 E20.2226). 4In § 2 Nr. 2 Halbsatz 2 der 10. BayIfSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

7. Mehrtägige Schülerfahrten/Sportunterricht

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 nicht erlaubt.
Der Sportunterricht ist bis auf weiteres ausgesetzt.

Ziel aller nun ergriffenen Maßnahmen ist es, nach den Weihnachtsferien wieder mit weniger Einschränkungen beim Unterrichtsbetrieb in das neue Kalenderjahr zu starten. Dies wird vom Erfolg, das Infektionsgeschehen einzudämmen, abhängen. Helfen wir also alle mit und bleiben wir zuversichtlich!

Frohe Weihnachten!

Mit freundlichen Grüßen

.....
Kurt Breu, Rektor

Empfangsbestätigung

Den 10. Elternbrief 2020/21 vom 14.12.2020 habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Name des/r Schülers/in

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte


